



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. April 2007

Nummer 10

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2131	30. 3. 2007	RdErl. d. Innenministeriums Kosten des Feuerschutzes Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr sowie Kreisbrandmeistern und deren Stellvertretern an Lehrgängen des Instituts der Feuerwehr NRW	172
316	12. 2. 2007	Gem. RdErl. d. Justizministeriums u. d. Innenministeriums Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (VV SchAG NRW)	172
770	30. 3. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Gebührenrechtliche Behandlung der Entscheidungen über Bewilligung, gehobene Erlaubnis und Erlaubnis der Gewässerbenutzung (Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.2, 28.1.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung)	174
7824	27. 2. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Gewährung des Titels „Staatsprämienstute“	174

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
7. 3. 2007	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Lesotho, Frankfurt	174
22. 3. 2007	Bek. – Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	175
26. 3. 2007	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik der Philippinen, Essen	175
4. 4. 2007	Bek. – Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Belgien, Köln.	175
4. 4. 2007	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Indonesien, Frankfurt am Main	175
4. 4. 2007	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Madagaskar, Düsseldorf	175
	Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
12. 3. 2007	Bek. – Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 5 und 6 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. 4. 1992	179
	KDN – Dachverband Kommunalen IT-Dienstleister	
2. 4. 2007	Bek. – Tagesordnung für die 6. KDN-Verbandsversammlung	175
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
21. 3. 2007	Bek. – Jahresabschlüsse 2005 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg.	176
30. 3. 2007	Bek. – 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers	178

Teil III. nächste Seite

III.**Öffentliche Bekanntmachungen**(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie	
13. 3. 2007	Bek. – Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung; hier: Mustafa Sattar	184
	Landeswahlleiterin	
30. 3. 2007	Bek. – Landtagswahl 2005; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste	184

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Januar 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im MBl. NRW. 2006 Nr. 28, S. 538**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

I.**2131**

**Kosten des Feuerschutzes
Ersatz von Aufwendungen
bei Teilnahme von ehrenamtlichen
Angehörigen der Feuerwehr sowie
Kreisbrandmeistern und deren
Stellvertretern an Lehrgängen
des Instituts der Feuerwehr NRW**

RdErl. d. Innenministeriums – 37.3 – 0842 –
v. 30.3.2007

Mein RdErl. v. 12.8.2002 – 37.3 – 0842 – wird wie folgt geändert:

Der letzte Satz des Runderlasses wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 30. April 2012 außer Kraft.“

– MBl. NRW. 2007 S. 172

316

**Verwaltungsvorschriften
zum Gesetz über das Schiedsamt
in den Gemeinden des Landes
Nordrhein-Westfalen (VV SchAG NRW)**

Gem. RdErl. d. Justizministeriums – 3180 – II. 20 –
u. d. Innenministeriums – 3 – 32 – 44.04/07 –
6672/04 (2) v. 12.2.2007

Der Gem. RdErl. d. Justizministeriums u. d. Innenministeriums vom 21. Juni 1993 (MBl. NRW. S. 1448), zuletzt geändert durch den Gem. RdErl. d. Justizministeriums u. d. Innenministeriums vom 30. Juli 2004 (MBl. NRW. S. 840), wird wie folgt geändert:

1.

Die VV 1.4 zu § 12 wird wie folgt geändert:

Der Klammerzusatz „(RV d. JM vom 12. Mai 2000, MBl. NRW. S. 1376)“ wird durch folgenden Klammerzusatz „(RdErl. des Finanzministeriums vom 22. Dezember 1998 – SMBl. NRW. 203205 –)“ ersetzt. Die Wörter „Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ werden durch die Wörter „die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG)“ ersetzt.

2.

Die VV zu § 13 werden wie folgt geändert:

2.1

In Nummer 2.3 werden in Satz 2 nach dem Wort „Ehe“ ein Komma sowie die Worte „eine Lebenspartnerschaft“ eingefügt. In Satz 3 werden nach dem Wort „Ehesachen“ das Wort „Lebenspartnerschaftssachen“ und ein Komma eingefügt.

2.2

In Nummer 2.6 wird in Satz 2 in der Klammer die Bezeichnung „§ 313 BGB“ durch die Bezeichnung „§ 311b Abs. 1 BGB“ ersetzt.

2.3

Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:

Im ersten Halbsatz werden nach den Worten „ihrem Ehegatten“ ein Komma sowie die Worte „ihrer Lebenspartnerin oder ihrem Lebenspartner“ angefügt.

3.

Die VV zu § 16 werden wie folgt geändert:

3.1

Die Nummer 3.4 wird wie folgt gefasst:

„Über Schwägerschaft bestimmt § 1590 Abs. 1 S. 1 BGB Folgendes: „Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert.“ § 11 Abs. 2 S. 1 LPartG bestimmt Folgendes: „Die Verwandten eines Lebenspartners gelten als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert.“ § 1590 Abs. 1 S. 2 BGB und § 11 Abs. 2 S. 2 LPartG bestimmen jeweils Folgendes: „Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft.“

3.2

Die Nummer 3.5 wird wie folgt gefasst:

„In gerader Linie Verschwägte sind oder gelten als solche die Eltern, Großeltern und Urgroßeltern des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners sowie die – nicht gemeinsamen – Kinder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners und deren Abkömmlinge.“

3.3

In Nummer 3.6 werden nach den Worten „Verschwägte sind“ die Worte „oder gelten als solche“ eingefügt. Nach den Worten „des Ehegatten“ werden die Worte „oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners“ ergänzt.

3.4

In Nummer 3.7 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte oder eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner ein Kind des anderen Ehegatten oder der anderen Lebenspartnerin oder des anderen Lebenspartners an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten oder der Lebenspartnerinnen oder der Lebenspartner (§ 1754 Abs. 1 BGB, § 9 Abs. 7 LPartG), in den anderen Fällen erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines Kindes des Annehmenden (§ 1754 BGB), so dass mit dem/den Annehmenden ein Verwandtschaftsverhältnis entsteht.“

4.

Die VV 3 zu § 25 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Entschädigung“ die Wörter „oder Vergütung“ eingefügt. In Satz 2 werden die Wörter „Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständigen“ durch die Wörter „Zeuginnen oder Zeugen oder für die Vergütung von Sachverständigen“ ersetzt.

5.

Die VV 2.2 zu § 26 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anzugeben sind Vorname und Familienname (Ehe- name) oder der gemeinsame Name (Lebenspartnerschaftsname) – ggf. auch der Geburtsname – sowie die Anschrift.“

6.

Die VV zu § 34 werden wie folgt geändert:

6.1

In Nummer 1.1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„In Strafsachen darf die Schiedsperson nur bei den in § 380 Abs. 1 Satz 1 StPO genannten Vergehen oder bei

einer Straftat des Vollrausches (§ 323 a StGB), wenn die im Rausch begangene Tat ein dort genanntes Vergehen ist, tätig werden.“

6.2

Nummer 3 wird wie folgt geändert:

6.2.1

Nummer 3.6.1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „zerstört“ die Worte „oder unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert“ ergänzt.

6.2.2

Nummer 3.6.2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „zerstört“ werden die Worte „oder unbefugt das Erscheinungsbild einer solchen Sache oder eines solchen Gegenstandes nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert“ eingefügt, der Klammerzusatz „(§ 304 StGB, gemeinschaftliche Sachbeschädigung)“ wird wie folgt neu gefasst „(§ 304 StGB, gemeinschädliche Sachbeschädigung)“.

6.2.3

Neu eingefügt wird Nummer:

„3.7 Vollrausch:

3.7.1

Einen Vollrausch (§ 323 a StGB), der einen Sühneversuch gemäß § 380 Abs. 1 StPO erforderlich macht, begeht, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt und in diesem Zustand einen Hausfriedensbruch, eine Beleidigung, eine Verletzung eines Briefgeheimnisses, eine Körperverletzung (§ 223 und § 229 StGB), eine Bedrohung oder eine Sachbeschädigung begeht und deswegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist.

3.7.2

Rausch ist der durch Alkohol oder andere berauschende Mittel hervorgerufene Zustand der akuten Intoxikation.

3.7.3

Schuldunfähig infolge des Rausches ist, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, die in der durch Alkohol oder sonstige Rauschmittel hervorgerufenen vorübergehenden Störung der Hirntätigkeit liegt, unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

3.7.4

Die Regelung des § 323 a StGB erfasst auch solche Fälle, in denen die Schuldunfähigkeit infolge des Rausches nicht auszuschließen ist.“

7.

Die VV 2.2.1 zu § 40 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Vor- und Familiennamen“ werden durch die Wörter „Vornamen und Familiennamen (Ehenamen) oder gemeinsamen Namen (Lebenspartnerschaftsnamen)“ ersetzt.

8.

Die VV 3 zu § 42 wird wie folgt geändert:

Hinter Satz 1 wird der folgende Satz 2 ergänzt:

„Unter „Schreibauslagen“ gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 3 ist die „Dokumentenpauschale“ zu verstehen (§ 46 Abs. 1 Nr. 1).“

9.

Die VV 1 zu § 43 wird wie folgt geändert:

In Satz 5 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs“ die Worte „oder eine Erfolglosigkeitsbescheinigung“ eingefügt.

10.

Die VV zu § 46 werden wie folgt geändert:

10.1

In Nummer 1.1 werden die Wörter „Schreibauslagen werden“ durch die Wörter „Die Dokumentenpauschale wird“ ersetzt.

10.2

In Nummer 1.1.3 werden hinter die Worte „für eine Sühnebescheinigung“ ein Komma und die Worte „für eine Erfolglosigkeitsbescheinigung“ eingefügt.

10.3

In Nummer 1.2 werden die Wörter „von Schreibauslagen“ durch die Wörter „der Dokumentenpauschale“ ersetzt.

10.4

Die Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Schreibauslagen“ wird durch das Wort „Dokumentenpauschale“ ersetzt, der Klammerzusatz „(Abschrift, Durchschrift, Ablichtung, Formular)“ wird durch folgenden Klammerzusatz „(Abschrift, Durchschrift, Ablichtung, Abdruck, Formular)“ ersetzt.

10.5

In Nummer 2 wird die Überschrift wie folgt gefasst: „Dolmetschervergütung“.

10.6

Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Dolmetscherentschädigung“ wird durch das Wort „Dolmetschervergütung“ ersetzt. Die Wörter „Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG)“ werden durch die Wörter „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG)“ ersetzt. Die Angabe „§ 7 Abs. 1 ZSEG“ wird durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 JVEG“ ersetzt.

10.7

In Nummer 2.4 wird das Wort „Entschädigung“ durch das Wort „Vergütung“ und das Wort „Dolmetscherentschädigung“ durch das Wort „Dolmetschervergütung“ ersetzt.

11.

Die VV 1.4 zu § 48 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Schreibauslagen“ wird durch die Wörter „der Dokumentenpauschale“ ersetzt.

12.

In Anlage 5 wird das Wort „Schreibauslagen“ jeweils durch das Wort „Dokumentenpauschale“ ersetzt.

770

**Gebührenrechtliche Behandlung
der Entscheidungen über Bewilligung,
gehobene Erlaubnis und Erlaubnis
der Gewässerbenutzung
(Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.2, 28.1.2.1
des Allgemeinen Gebührentarifs zur
Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– IV – 7 – 653/5 – 20929 – v. 30.3.2007

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 17.3.1994 (SMBl. NRW. 770) wird
wie folgt geändert:

In Nummer 2.1.7 wird nach Buchstabe b) folgender neuer
Absatz eingefügt:

„c) Entnahme von Erdwärme mittels Erdsonden und
Erdkollektoren je kW und Jahr 1.500 Euro.“

– MBl. NRW. 2007 S. 174

7824

**Gewährung des Titels
„Staatsprämienstute“**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– II – 4 – 2412.35 – v. 27.2.2007

1

Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe
dieses Erlasses den Titel Staatsprämienstute als Aner-
kennung für die Verbesserung der Zuchtgrundlage in der
nordrhein-westfälischen Pferdezucht im Rahmen der
tierzuchtrechtlichen Bestimmungen (Tierzuchtgesetz
vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294) und dazu
ergangenen Rechtsverordnungen) und der Zuchtpro-
gramme der anerkannten Züchtervereinigungen.

2

Gegenstand der Gewährung

Anerkennung für die Verbesserung der Zuchtgrundlage
für in Nordrhein-Westfalen geborene Stuten der Rassen:

- Warmblut,
- Kaltblut,
- Kleinpferde über 117 cm Stockmaß und
- Ponys bis 117 cm Stockmaß

3

Antragsberechtigte

Pferdezüchter (Einzelzüchter, Genossenschaften und
rechtsfähige Vereine), die grundsätzlich ihren Wohnsitz
bzw. Sitz im Land Nordrhein-Westfalen haben und Mit-
glied einer vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannten
Züchtervereinigung sind.

4

Antragsvoraussetzungen

Antragsteller haben

4.1

einen Abstammungsnachweis einer anerkannten Züch-
tervereinigung vorzulegen und nachzuweisen, dass die
Bedingungen der jeweiligen Zuchtbuchordnungen für
Hengste, Hengstmütter und Fohlen erfüllt sind,

4.2

ein Bewertungsergebnis des Zuchtverbandes vorzulegen,
das folgende Nachweise enthält:

4.2.1

Vorstellung der Stute auf einer Stutenschau im Alter von
3 Jahren, in Ausnahmefällen auch im Alter von 4 Jahren,
sowie

4.2.2

für Stuten der Rasse Warmblut, eine erfolgreiche Teil-
nahme an einer Zuchtstutenprüfung.

5

Art der Anerkennung

Bei den anerkannten Stuten kann hinter dem Namen die
Bezeichnung „Staatsprämienstute“ (StPrSt) erfolgen.

6

Verfahren

6.1

Der Antrag ist innerhalb von 12 Monaten nach Erfüllung
der Antragsvoraussetzungen spätestens bis zum 31. Ok-
tober des jeweiligen Jahres beim Direktor der Landwirt-
schaftskammer als Landesbeauftragter (Bewilligungs-
behörde) nach dem dort vorliegenden Muster zu stellen.

6.2

Die Titelerteilung ist nach dem bei der Bewilligungsbe-
hörde vorliegenden Muster zu erteilen.

7

In-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt rückwirkend zum 1.1.2007 in
Kraft; er tritt mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

Mit Wirkung vom 1.1.2007 tritt die Richtlinie über
die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der
Pferdezucht- und -haltung, RdErl. d. Ministeriums für
Ernährung Landwirtschaft und Forsten v. 6.2.1985
(SMBl. NRW. 7824), außer Kraft.

– MBl. NRW. 2007 S. 174

II.

Ministerpräsident

**Honorarkonsularische Vertretung
des Königreichs Lesotho, Frankfurt**

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 7.3.2007 – III A 2 02.32 – 1/03 –

Die Bundesregierung hat dem Honorarkonsul des König-
reichs Lesotho in Frankfurt, Herrn Jürgen Lorenz im
Wege der Höherstufung am 2. März 2007 das Exequatur
als Honorargeneralkonsul erteilt. Das Exequatur als
Honorarkonsul wurde Herrn Lorenz am 13. September
1985 erteilt. Am 29. Juli 2003 wurde ihm ein Exequatur
für einen erweiterten Konsularbezirk erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Nord-
rhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thü-
ringen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung
bleibt unverändert.

– MBl. NRW. 2007 S. 174

Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 2.3.2007 – III A 3 – 150 – 1/71 –

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

Thomas Beckmann, Düsseldorf
Professor Dr. Theo Blank, Erkrath
Heiner Brand, Gummersbach
Esra Cohn, Düsseldorf
Professor Willy Decker, Baar-Engeln (Rheinland-Pfalz)
Erivan Haub, Wiesbaden
Professor Dr. Hilmar Hoffmann, Frankfurt am Main
Hermann-Josef Johanns, Köln
Hugo Ernst Käufer, Bochum
Hans-Peter Kerkeling, Düsseldorf
Weihbischof Dr. Heiner Koch, Köln
Staatsminister a. D. Dr. Rolf Krumsiek, Münster
Dr. h. c. Fritz Pleitgen, Bergisch Gladbach
Marie-Luise Smeets, Düsseldorf
Karl-Heinz Stiller, Paderborn
Borgi Winkler-Rohlfing, Wuppertal
Staatssekretär a. D. Dr. Bernhard Worms, Pulheim
Sönke Wortmann, Köln

– MBl. NRW. 2007 S. 175

Honorarkonsularische Vertretung der Republik der Philippinen, Essen

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 26.3.2007 – III A 2 03.09 – 1/04 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik der Philippinen in Essen, Herrn Heinz-Peter Heidrich am 23. März 2007 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Gildehofstraße 2
45127 Essen
Tel.: 02 01 – 2 20 92 73
Fax: 02 01 – 22 09 72 73
E-Mail: phil.con@bibessen.de
Sprechzeit: Montag bis Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr

– MBl. NRW. 2007 S. 175

Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Belgien, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 4.4.2007 – III A 2 01.18 – 2/07 –

Die Botschaft des Königreichs Belgien hat mitgeteilt, dass der Leiter des Konsulats in Köln, Herr Philippe Lecomte, am 17. September 2006 abberufen wurde.

Das am 26. August 2005 erteilte Exequatur ist mit Wirkung vom 18. September 2006 erloschen.

– MBl. NRW. 2007 S. 175

Berufskonsularische Vertretung der Republik Indonesien, Frankfurt am Main

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 4.4.2007 – III A 2 02.02 – 1/07 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indonesien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Eddy Setiabudhi am 28. März 2007 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, und Saarland.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung bleibt unverändert.

– MBl. NRW. 2007 S. 175

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Madagaskar, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 4.4.2007 – III A 2 02.40 – 1/04 –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Madagaskar in Düsseldorf ernannten Herrn Lutz Pollmann am 3. April 2007 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Graf-Recke-Straße 43
40239 Düsseldorf
Tel.: 02 11 – 9 14 29 17
Fax: 02 11 – 6 99 06 02
E-Mail: L.pollmann@bgv.nrw.de
Sprechzeit: Montag bis Freitag 10.00 – 12.00 Uhr

– MBl. NRW. 2007 S. 175

KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

Tagesordnung für die 6. KDN-Verbandsversammlung

Bek. d. KDN-Dachverband
kommunaler IT-Dienstleister v. 2.4.2007

Besprechungsgegenstand:

6. KDN Verbandsversammlung

Ort und Datum der Besprechung:

Stadt Mülheim an der Ruhr, Schloß Broich, Rittersaal,
Am Schloß Broich 28, 45479 Mülheim an der Ruhr,
9.5.2007, 10.00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Sitzung der KDN Verbandsversammlung schlage ich Ihnen hiermit folgende Tagesordnung vor:

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 30. 11. 2006
- TOP 3 Strategische Ausrichtung des KDN Dachverbandes
- TOP 4 Weiterentwicklung der IT-Organisation in NRW – Positionspapier AKDN
- TOP 5 Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung
- TOP 6 EU-Dienstleistungsrichtlinie (Vortrag Herr te Reh, Städtetag, angefragt)
- TOP 7 Verschiedenes

Vorsitzender der
Verbandsversammlung
Arno H ü b n e r

– MBL NRW. 2007 S. 176

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Jahresabschlüsse 2005 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 21. 3. 2007 – 50 58 00 –

Die 12. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat in ihrer 5. Tagung am 17. November 2006 die Jahresabschlüsse 2005 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl, des LWL-Heilpäd. Kinderheimes Hamm und des LWL-Jugendheimes Tecklenburg entsprechend den Bilanzen zum 31. Dezember 2005 und den Gewinn- und Verlustrechnungen 2005 festgestellt.

Die Landschaftsversammlung hat beschlossen:

1. Der Jahresüberschuss 2005 des LWL-Jugendhilfezentrums Marl von 349.748,13 Euro wird in Höhe von
 - 39.250,62 Euro einer freien Rücklage zugeführt,
 - 310.497,51 Euro als Betriebsmittellrücklage den zweckgebundenen Rücklagen zugeführt.
2. Der Jahresüberschuss 2005 des LWL-Heilpäd. Kinderheimes Hamm von 5.533,46 Euro wird in Höhe von
 - 4.874,29 Euro einer freien Rücklage zugeführt,
 - 659,17 Euro als Betriebsmittellrücklage den zweckgebundenen Rücklagen zugeführt.
3. Der Jahresüberschuss 2005 des LWL-Jugendheimes Tecklenburg von 69.203,03 Euro wird in Höhe von
 - 16.590,30 Euro einer freien Rücklage zugeführt,
 - 52.612,73 Euro als Betriebsmittellrücklage den zweckgebundenen Rücklagen zugeführt.

Die Jahresabschlüsse sind von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) mit folgendem Ergebnis geprüft worden.

LWL-Jugendhilfezentrum Marl

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Westfälisches Jugendhilfezentrum Marl. Zur Durchführung der Jahresab-

schlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 27.3.2006 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den entsprechend § 25 Eigenbetriebsverordnung erstellten Lagebericht des Westfälischen Jugendhilfezentrums, Marl, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und auf Grund der Satzung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des gemäß § 25 EigVO aufgestellten Lageberichts liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Jugendhilfezentrums. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kinderheimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Jugendhilfezentrums. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Jugendhilfezentrums und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

Thomas Siegert

(Siegel der Gemeindeprüfungsanstalt NRW)

LWL-Heilpädagogisches Kinderheim Hamm

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Westfälisches Heilpädagogisches Kinderheim Hamm. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 27.3.2006 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den entsprechend § 25 Eigenbetriebsverordnung erstellten Lagebericht des Westfälischen Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm, Hamm, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und auf Grund der Satzung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des gemäß § 25 EigVO aufgestellten Lageberichts liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Westfälischen Kinderheimes Hamm, Hamm. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kinderheimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kinderheimes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kinderheimes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

Thomas Siegert

(Siegel der Gemeindeprüfungsanstalt NRW)

LWL-Jugendheim Tecklenburg

Vermerk der GPA Abschließender NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Westfälisches Jugendheim Tecklenburg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2005 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 16.4.2006 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den entsprechend § 25 Eigenbetriebsverordnung erstellten Lagebericht des Westfälischen Jugendheimes Tecklenburg, Tecklenburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und auf Grund der Satzung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des gemäß § 25 EigVO aufgestellten Lageberichts liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Jugendheimes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Jugendheimes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Jugendheimes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Jugendheimes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW

Abschlussprüfung – Beratung – Revision

Im Auftrag

Thomas Sieger

(Siegel der Gemeindeprüfungsanstalt NRW)

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte können während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe – LWL-Landesjugendamt Westfalen – in Münster, Warendorfer Str. 25, Zimmer 320, eingesehen werden.

Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Wolfgang Kirsch

– MBl. NRW. 2007 S. 176

12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 30. 3. 2007

Das Mitglied Joachim Bünemann wird mit Ablauf des 31. März 2007 aus der 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe ausscheiden.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 1. April 2007 das gewählte Ersatzmitglied

Herr Gerd Belz, SPD
Bergstraße 6
32683 Barntrup

Mitglied der 12. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe.

Bezug: Bek. des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 22. November 2004 (MBl. NRW. S. 1148)

Münster, den 30. März 2007

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Wolfgang Kirsch

– MBl. NRW. 2007 S. 178

Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach § 3 Abs. 5 und 6 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.4.1992

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 12. 3. 2007

Nach den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) RdErl. v. 27.4.1995 erstellt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ein Verzeichnis der Untersuchungsstellen, die eine Anerkennung für Klärschlammuntersuchungen erhalten. Die Anerkennung als Untersuchungsstelle für die Untersuchung von Klärschlamm erfolgt durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, wenn die Stelle im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens die Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der entsprechenden Probenahme und Analytik nachgewiesen hat.

Anerkennungen werden für die folgenden 6 Teilbereiche getrennt erteilt:

- Teilbereich 1 – Probenahme von Klärschlamm
- Teilbereich 2 – Untersuchung von Schwermetallen
- Teilbereich 3 – Untersuchung von AOX
- Teilbereich 4 – Untersuchung von physikalischen Parametern und Nährstoffen
- Teilbereich 5 – Untersuchung von polychlorierten Biphenylen (PCB)
- Teilbereich 6 – Untersuchung von polychlorierten Dibenzodioxinen und furanen im Klärschlamm

Dieses Verzeichnis ersetzt alle bisher veröffentlichten Verzeichnisse und ist gültig bis zum Erscheinen eines neuen Verzeichnisses.

Anlage 1 zum RdErl. v. 12.3.2007

Name der Untersuchungsstelle	TB 1	TB 2	TB 3	TB 4	TB 5	TB 6
Eurofins - AUA GmbH Löbstedter Straße 78 07749 Jena	X	X	X	X	X	X
Eurofins - AUA GmbH Niederlassung Freiberg Halsbrücker Straße 34 09599 Freiberg	X	X	X	X	X	X
Institut Koldingen GmbH Breslauer Straße 60 31157 Sarstedt	X	X	X	X		
Institut für Umweltanalytik Warenburger Straße 100 33098 Paderborn	X	X	X	X	X	
Chemisches- und Veterinäruntersuchungsamt OWL Aldegrevestraße 10-14 33102 Paderborn	X	X	X	X		
Stadtwerke Gütersloh GmbH Labor für Trinkwasser und Umweltschutz Berliner Str. 260 33330 Gütersloh	X	X	X	X		
HBICON GmbH Institut für Hygiene, Bakteriologie, Analytik, Umweltmedizin, Consulting Jakobuskirchplatz 3 33604 Bielefeld	X	X	X	X		
biodata Analytik GmbH Philipp-Reis-Str. 4 35440 Linden	X	X	X	X		
UEG GmbH Institut für Umweltanalytik und Geotechnik Christian-Kremp-Straße 14 35578 Wetzlar		X	X	X	X	X
Landwirtschaftliches Labor Dr. Janssen GmbH Rotwiese 3 37191 Gillersheim	X	X	X	X		
Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf Chemisch-biologische-Laboratorien Auf dem Draap 15 40221 Düsseldorf	X	X	X	X	X	
imat-uve GmbH Labor für Umweltanalytik der Ver- und Entsorgung Krefelder Str. 679-689 41066 Mönchengladbach	X	X	X	X	X	
Niersverband Labor Mönchengladbach Am Niersverband 10 41747 Viersen		X	X	X	X	

Name der Untersuchungsstelle	TB 1	TB 2	TB 3	TB 4	TB 5	TB 6
Bergisches Wasser- und Umweltlabor der BTV GmbH Schützenstr. 34 42281 Wuppertal					X	
Wupperverband Buchenhofen 37 42329 Wuppertal	X	X	X	X		
Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie Feldbaum GmbH & Co. KG Bessemerstraße 34 42551 Velbert		X	X	X	X	
Bergisch-Rheinischer Wasserverband Düsselbergerstraße 2 42781 Haan	X	X	X	X	X	
UCL Umwelt Control Labor GmbH Brunnenstraße 138 44536 Lünen	X	X	X	X	X	X
Labor für Umweltanalytik und Biotechnik GmbH LUB Fritz-Reuter-Straße 11 44651 Herne	X	X	X	X	X	
WESSLING Laboratorien GmbH Am Umweltpark 1 44793 Bochum	X				X	
Emschergenossenschaft / Lippeverband Kronprinzenstraße 24 45128 Essen	X	X	X	X	X	
Ruhrverband Zentralbereich Laboratorium und Gewässerbeschaffenheit Kronprinzenstraße 37 45128 Essen	X	X	X	X	X	
SGS Institut Fresenius GmbH Am Technologiepark 10 45699 Herten		X	X	X	X	
Hygiene-Institut des Ruhrgebiets Rotthausenstraße 19 45879 Gelsenkirchen	X	X	X	X	X	
CHEMAD GmbH Buschstraße 95 47166 Duisburg	X	X	X	X	X	
Kreis Wesel – Der Landrat Institut für Lebensmitteluntersuchung und Umwelthygiene Mühlenstraße 9-11 47441 Moers	X	X	X	X		
Umweltlabor ACB GmbH Albrecht-Thaer-Str. 14 48147 Münster	X	X	X	X	X	

Name der Untersuchungsstelle	TB 1	TB 2	TB 3	TB 4	TB 5	TB 6
LUFA NRW Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit den Standorten: - Nevinghoff 40 48147 Münster - Siebengebirgsstraße 200 53229 Bonn	X	X	X	X	X	
mas münster analytical solutions GmbH Technologiepark Münster Mendelstraße 11 48149 Münster					X	X
WESSLING Laboratorien GmbH Oststraße 6 48341 Altenberge		X	X	X	X	X
GUA Gesellschaft für Umweltanalytik mbH Westerbreite 7 49084 Osnabrück	X	X	X	X	X	
Erftverband Pfaffendorfer Weg 42 50126 Bergheim	X	X	X	X		
RWE Power AG Hauptlabor Dürener Straße 92 50226 Frechen	X	X	X	X	X	
Analytis Gesellschaft für Laboruntersuchungen mbH mit den Standorten: - Zentrallabor Ludwigshafener Straße 1 50389 Wesseling - Labor Süd-West Petrusstraße 8 54292 Trier - Niederlassung Sachsen Neue Marienberger Straße 189 09405 Zschopau	X	X	X	X	X	
Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR Abwasserinstitut Egonstraße 51061 Köln	X	X	X	X		

Name der Untersuchungsstelle	TB 1	TB 2	TB 3	TB 4	TB 5	TB 6
Bayer Industry Services GmbH & Co. KG BIS-SUA-Analytics mit den Standorten: - Leverkusen BIS-SUA-PUA I BIS-SUA-PUA II BIS-SUA-SPA 51368 Leverkusen - Dormagen BIS-SUA-PUA II 41538 Dormagen - Uerdingen BIS-SUA-PUA II BIS-SUA-SPA 47829 Krefeld	X	X	X		X	X
Aggerverband Sonnenstraße 40 51645 Gummersbach	X	X	X			
eretec UA GmbH & Co. KG Veste 1 51647 Gummersbach	X	X	X	X		
Umweltanalytisches Laboratorium des Instituts für Siedlungswasserwirtschaft RWTH Aachen Krefelder Straße 299 52070 Aachen	X	X	X	X	X	
LSG-ELAB GmbH Birlenbacher Straße 14 57078 Siegen	X	X	X	X		
SGS Institut Fresenius GmbH Chemische und Biologische Laboratorien Im Maisel 14 65232 Taunusstein		X	X	X		
Agrolab Labor GmbH Dr.-Pauling-Straße 3 84079 Bruckberg	X	X	X	X	X	X
ZfD Zentrum für Dioxinanalytik Berneckerstraße 19 95448 Bayreuth					X	X

III.**Öffentliche Bekanntmachung
über eine öffentliche Zustellung
hier: Mustafa Sattar**

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und
Energie v. 13.3.2007

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen – LZG NRW – vom 7.3.2006
(GV. NW. S. 94/SGV. NW. 2010) ⁽¹⁾ wird der an

**Mustafa Sattar,
unbekannten Aufenthaltes,**

gerichtete Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom
26.2.2007, Aktenzeichen GRP 11070, öffentlich zuge-
stellt.

Letzter bekannter Aufenthalt ist Zum Walkmüller 22a,
47269 Duisburg.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Veröffentli-
chung einer Benachrichtigung in Teil III des Ministerial-
blatts für das Land Nordrhein-Westfalen.

Der Bescheid liegt bei der Landes-Gewerbeförderungs-
stelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V., Ge-
bäude Sternwartstraße 27–29, 40223 Düsseldorf, Raum
101, für den Empfänger offen und kann dort eingesehen
werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang
gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste dro-
hen können.

Düsseldorf, den 13. März 2007

Im Auftrag
Klaus-Dieter S c h u l z

Hinweis: Dies ist eine Zustellung gemäß § 10 Abs. 2
Satz 1 letzte Alternative. Sie wird daher mit Bekannt-
gabe im Internet wirksam (2.4.2007).

– MBl. NRW. 2007 S. 184

Landeswahlleiterin**Landtagswahl 2005
Feststellung von Nachfolgern aus der
Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 30.3.2007
12 – 35.09.13

Der Landtagsabgeordnete Herr Dr. Axel Horstmann hat
sein Mandat mit Ablauf des 2. April 2007 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 3. April 2007

Herr Dr. Gero Karthaus
Pommernstraße 9
51766 Engelskirchen

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen
Partei Deutschlands (SPD) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 13.6.2005 (MBl.
NRW. S. 727) und v. 12.4.2005 (MBl. NRW.
S. 476)

– MBl. NRW. 2007 S. 184

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569